



1. Regelung zur Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger ab 01.07.2021

2. Düngesperrfristen für Ackerland und Grünland

3. Langjährige N_{\min} -Werte für die vorläufige Düngebedarfsermittlung (Stand: 24.06.21)

1. Regelung zur Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger ab 01.07.2021

Zum 1. Juli 2021 wechselt die Betreuung der Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger von der Landwirtschaftskammer an das LLUR. Im Rahmen der Digitalisierung der verpflichtenden Düngeaufzeichnungen übernimmt das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) die Zuständigkeit für die digitale Wirtschaftsdüngermeldedatenbank.

Die LKSH ist ab dem 01.07.2021 nicht mehr für die Meldungen zuständig.

Meldungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger erfolgen dann über:

www.endo-sh.de/wirtschaftsduengermeldung

Bei Fragen zu der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank, steht die ENDO-SH Hotline: **04347/704-777** sowie endo-sh@llur.landsh.de zur Verfügung.

Folgende Änderungen sind ab dem 01.07.2021 zu beachten:

- Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der digitalen Meldedatenbank ist im Rahmen der Änderung der Zuständigkeit nicht mehr vorgesehen.
- Bisher haben lediglich die Abgeber von Wirtschaftsdüngern ab einer Menge von 200 Tonnen Frischmasse pro Jahr diese Abgabe melden müssen. Ab dem 01.07.2021 sind sowohl Abgeber als auch **Aufnehmer** der Wirtschaftsdünger verpflichtet, die entsprechenden Meldungen in der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank vorzunehmen. Für die Aufnehmer bedeutet dies keine eigene Meldung, wenn die Angaben im Lieferschein, der die Angaben der Abgabemeldung enthält, richtig sind. Dann ist die bereits bekannte Bestätigung durch Betätigung des Buttons „Für Empfang übernehmen“ ausreichend, aber verpflichtend. Von der Abgabemeldung abweichende Angaben sind durch eine Aufnahmemeldung vorzunehmen.
- Die Meldefristen 31.03. und 30.09. fallen weg. Dafür ist nunmehr die **Abgabe von Wirtschaftsdüngern binnen eines Monats** in der Datenbank zu bestätigen oder Änderungen zu erfassen.
- Die Meldungen über die **Aufnahme der Wirtschaftsdünger sind binnen zwei Monaten** in der Datenbank zu erfassen.
- **Übergangsregelung zur Meldefrist: Abgabemeldungen für den Lieferzeitraum 01.01.2021 – 30.06.2021 können bis zum 30.09.2021 vorgenommen werden.**

Aufzeichnungspflicht nach WDngV (BundesVO)

Die digitalen Meldungen in der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank erfüllen die Anforderungen der Aufzeichnungspflicht, die durch die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vorgegeben ist.

Neue Betriebsnummern:

Ab dem 01.07.2021 ist der Zugriff auf die Meldedatenbank analog zum Sammelantrag und ENDO SH ausschließlich mit der Betriebsinhabernummer (BNR-ZD) und dazugehöriger PIN möglich. Sofern ein Betrieb gegenwärtig nicht über eine BNR-ZD verfügt, kann diese bei der zuständigen Außenstelle des LLUR beantragt werden. Sofern ein Betrieb bisher mit einer anderen Nummer (LWK-Nummer oder 11er Nummer der BGA) die Meldungen vorgenommen hat, erhält dieser die neuen Zugangsdaten automatisch durch das LLUR. Die alte Nummer verliert zum 01.07.2021 ihre Gültigkeit. Eine Meldung über die HIT-Nummer ist ab 01.07.2021 nicht mehr möglich.

Betriebsdaten Änderungen:

Wenn sich bei den Betriebsdaten Änderungen ergeben haben, sind diese umgehend bei der zuständigen Außenstelle des LLUR anzuzeigen.

2. Düngesperrfristen für Ackerland und Grünland

Durch die novellierte Düngerverordnung sind angepasste Sperrfristen für gewisse Düngemittel innerhalb und außerhalb der N-Kulisse vorgegeben. Eine übersichtliche Darstellung als Sperrfristenkalender ist dazu in den Übersichten 1 und 2 zu sehen und kann auch online unter www.lksh.de abgerufen werden, sowie weitere Infos rund um die Düngung.

Übersicht 1: Sperrfristen und Düngebeschränkungen für Flächen außerhalb der N-Kulisse:

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Vorgaben für Ackerland												
ab Ernte der letzten Hauptfrucht	31.01.											ab Ernte der letzten Hauptfrucht
davon abweichend¹⁾												
Winterraps bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Zwischenfrüchte, Feldfutter bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Wintergerste nach Getreide bei einer Aussaat bis Ablauf 01.10.	31.01.									02.10.		
Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis Ablauf 01.12.	31.01.											02.12.
Vorgaben für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau												
bei Aussaat bis Ablauf 15.05.	31.01.								ab 01.09. max 80 kg N _{ges} /ha		01.11.	
Vorgaben für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie von Kompost												
alle Kulturen	15.01.											01.12.
Sperrzeit für phosphathaltige Düngemittel												
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 % P i.d.TS)	15.01.											01.12.

¹⁾ nur, wenn Stickstoffdüngbedarf gemäß Rahmenschema zur Ermittlung des N-Düngerbedarfs nach der Hauptfruchternte vorhanden; maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff/ ha

Übersicht 2: Sperrfristen und Düngebeschränkungen für Flächen innerhalb der N-Kulisse:

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Vorgaben für Ackerland												
ab Ernte der letzten Hauptfrucht	31.01.											ab Ernte der letzten Hauptfrucht
davon abweichend¹⁾												
Winterraps bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09. und N _{min} (0-60 cm) < 45 kg/ha	31.01.									02.10.		
Zwischenfrüchte mit Futternutzung bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Feldfutter bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis Ablauf 01.12.	31.01.											02.12.
Vorgaben für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau												
bei Aussaat bis Ablauf 15.05.	31.01.								ab 01.09. max 60 kg N _{ges} /ha	01.10.		
Vorgaben für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie von Kompost												
alle Kulturen ²⁾	31.01.										01.11.	
Sperrzeit für phosphathaltige Düngemittel												
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 % P i.d.TS)	15.01.											01.12.

¹⁾ nur, wenn Stickstoffdüngbedarf gemäß Rahmenschema zur Ermittlung des N-Düngerbedarfs nach der Hauptfruchternte vorhanden; maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff/ ha

²⁾ zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung maximal 120 kg Gesamt-N im Herbst

3. Langjährige Nmin-Werte für die vorläufige Düngebedarfsermittlung (Stand: 24.06.21)

Für die Düngebedarfsermittlung der Ackerkulturen und Grünland im Frühjahr muss vor dem Ausbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (bedeutet 30 kg P₂O₅, bzw. 50 kg N) die schriftliche Ermittlung des Bedarfes an N und P je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit schon zur ersten Nährstoffgabe erfolgen. Ein wichtiger Faktor im Rahmen der N-Düngebedarfsermittlung zu Ackerkulturen ist dabei die korrekte Berücksichtigung von mineralisch verfügbarem Stickstoff im Boden (Nmin, 0-90 cm). Sofern diesbezüglich auf dem Betrieb keine eigenen Untersuchungsergebnisse vorliegen, können grundsätzlich die Werte vergleichbarer Standorte aus dem Nitratmessdienst der Landwirtschaftskammer herangezogen werden. Damit eine düngeverordnungskonforme N-Bedarfsermittlung auch schon zu frühen Terminen erstellt werden kann, müssen im Rahmen der Planung vorläufig die langjährigen Nmin-Werte des Naturraumes (Tabelle 1), oder langjährige Ergebnisse aus vergleichbaren Beratungsunterlagen, genutzt werden. Nach Veröffentlichung des Nitratmessdienstes oder nach dem Vorliegen betriebseigener Analyseergebnisse ist es jedoch zwingend notwendig die in der Planung angesetzten Nmin-Werte zu korrigieren, sofern sich die aktuellen Messwerte mindestens außerhalb der natürlich tolerierbaren Abweichung (+/- 10 kg N-min Unterschied zum langjährigen Mittelwert) befinden.

Tabelle 1: Langjährige Nmin-Ergebnisse in den Naturräumen Schleswig-Holstein:

Langjährige Nmin-Ergebnisse für eine vorläufige N-Bedarfsermittlung (2022)

	Östliches Hügelland	Geest	Marsch
Nmin 0-90 cm (kg/ha)	41	21	52

Bei Fragen - Ansprechpartner Düngung:

- **Henning Schuch** (hschuch@lksh.de; Tel.: 04331-9453-353; 0151-40088907)

Der Warndienst geht nun in eine dreiwöchige Sommerpause.
Wir wünschen Ihnen auf diesem Wege eine unbeschwerliche
und zufriedenstellende Ernte 2021.

Ihr Warndienstteam West der
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Aktuelle Übersichten zu den in den Kulturen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln mit Abstandsauflagen und sonstigen Anwendungsbestimmungen finden Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein unter www.lksh.de über den folgenden Pfad: **Startseite > Landwirtschaft > Ackerbaukulturen > einzelne gewünschte Kultur anklicken > Pflanzenschutz**

Ihre Ansprechpartner für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Martina Popp	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-25 Mobil: 0151 14293860	mpopp@lksh.de
Anneke Karstens	Dithmarschen	Tel.: 0481 85094-56 Mobil: 0151 14438848	akarstens@lksh.de
Ludger Lüders (Ansprechpartner Warndienst West)	Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg	Tel.: 0481 85094-54 Mobil: 0152 01671740	llueders@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.